

Demnach sind nicht anzeige- und übermittlungspflichtig:

Lfd. Nr.	inhaltlicher Umfang bzw. durchgeführte Untersuchung	Entscheidungsgrund
1	Handbohrung (= nicht maschinengetriebene Bohrung)	Aufgrund der i.d.R. geringen Eindringtiefe und der oft nicht standardisierten Materialansprache ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
2	Bohrung, die auf eine Endteufe von nicht mehr als 2 m ausgelegt ist	Aufgrund der geringen Eindringtiefe ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
3	Pfahlbohrungen (Pfahlgründung oder Bohrpfahlwand) sowie weitere Bohrungen zu Konstruktionszwecken, z.B. Ankerbohrung, (Horizontal-) Bohrung zur Leitungsverlegung	Es besteht keine Pflicht, da i.d.R. eine Baugrunduntersuchung vorangegangen oder der Baugrund hinreichend bekannt ist bzw. aufgrund des Bohrverfahrens keine relevanten Informationen zu gewinnen sind
4	bodenkundliche Untersuchung, die nicht auf Grundlage der aktuellen Bodenkundlichen Kartieranleitung (KA) erfolgt	Eine Vergleichbarkeit der Daten ist nicht zu erwarten. Daher ist eine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung nicht zu erwarten.
5	Untersuchung ohne Profilgrube, die die bodenkundlichen Verhältnisse einer Fläche < 1 ha umfasst	Die Untersuchung lässt mangels ihrer räumlichen Ausbreitung keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
6	sonstige geotechnische Felduntersuchung (z.B. Lastplattendruckversuch, Penetrometermessung), sofern ausschließlich in	Aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs lassen die betreffenden geotechnischen Untersuchungen keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche

	Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerken oder baulichen Anlagen durchgeführt	Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
7	geophysikalische Untersuchungen im Gelände, die vorwiegend Eindringtiefen < 2m haben oder die nicht vordringlich geowissenschaftlichen Zwecken dienen, z.B. archäologische Georadaruntersuchungen	Aufgrund der geringen Erkundungstiefe und meist lokalen Erstreckung ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.
8	Baugrund-Gutachten, das ausschließlich die obersten 2 m oder die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betrifft	Baugrund-Gutachten, die ausschließlich die obersten 2 m oder die Untersuchung bestehender Aufschüttungen, Auffüllungen, Erdbauwerke oder baulicher Anlagen betreffen, lassen aufgrund ihres inhaltlichen Umfangs keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung erwarten.
9	zu sonstigen Ausbildungszwecken erhobene geologische Daten	Regelmäßig sind die die Daten erhebenden Personen noch nicht hinreichend qualifiziert, um eine verlässliche Qualität der Daten zu gewährleisten. Übungskartierungen werden oft wiederholt in denselben Gebieten durchgeführt. Daher ist keine Bedeutung für die staatliche geologische Landesaufnahme, die Datensicherung, die öffentliche Bereitstellung oder die Zurverfügungstellung zu erwarten.